

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Mai 1961

Nummer 21

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 479 Genehmigung eines Banners für die Gemeinde Schiefbahn, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 217
- 480 Grundbesitzabgaben. S. 217
- 481 Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister und als Krankengymnast. S. 218
- 482 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 222
- Gewerbeaufsicht**
- 483 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 222
- Kulturelle Angelegenheiten**
- 484 Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt. S. 222
- 485 Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen. S. 222
- Bau- und Wohnungswesen**
- 486 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 223
- 487 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Viersen. S. 223
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 488 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der Gemeinde Wardt. S. 223
- 489 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Baustufenordnung der Stadt Walsum. S. 226
- 490 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 227
- 491 Offenlegung von Änderungen des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 227
- 492 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 227
- 493 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21 der Stadt Oberhausen. S. 228
- 494 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10 für das Gebiet Kaiserstraße — Einmündung Muskator- und Poststraße in Radevormwald. S. 228
- 495 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Xanten. S. 228
- 496 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Rommerskirchen. S. 228
- 497 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Leitplan der Stadt Mettmann. S. 228
- 498 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mettmann. S. 229
- 499 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Willich. S. 229
- 500 Offenlegung der 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Willich. S. 229
- 501 Berichtigung. S. 229
- 502 Anordnung über die Verlängerung der Bausperre für die Hauptstraße von der Schulstraße bis zum Höseler Platz. S. 229
- 503 Anordnung über die Verlängerung der Bausperre für das Baugelände „Isenbügel“. S. 230
- 504 Fluchtlinienverfahren der B 1 (Verbandsstraße OW IV c) in Mülheim (Ruhr). S. 230
- 505 Fluchtlinienverfahren der B 224 (Verbandsstraße NS VI) in Essen. S. 230
- 506 Fluchtlinienverfahren der geplanten L. I. O. 401 (Verbandsstraße NS IV b) in Hünxe, Kreis Dinslaken. S. 231
- 507 Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath. S. 231
- 508 Wegeeinziehung in Kleve. S. 231
- 509 Wegeeinziehung in Krefeld-Uerdingen. S. 231
- 510 Wegeeinziehung in Wachtendonk. S. 231
- Nachruf. S. 232

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 479 **Genehmigung eines Banners für die Gemeinde Schiefbahn, Landkreis Kempen-Krefeld**

Der Regierungspräsident  
31. 21. 04 — 24

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 3. Mai 1961 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) genehmigt, daß die Gemeinde Schiefbahn, Landkreis Kempen-Krefeld, ein Banner führt.

#### Bannerbeschreibung:

Das Banner zeigt auf einer grünen Bahn oben eine weiße beschossene Schießscheibe, flankiert von je einem spitzen und stumpfen weißen gelbbestielten Bolzen, darunter einen weißen herschauenden Hirschkopf, der zwischen dem gelben Geweih ein gelbes Kreuz trägt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 217

#### 480 Grundbesitzabgaben

Der Regierungspräsident  
31. 54 — 00

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Hiermit gebe ich den gemeinsamen Runderlaß des Finanzministers VS 2010 418/61 — III B 1 und des Innenministers III B 4/110 — 549/6 L vom 20. 3. 1961 bekannt:

„Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat sich im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden der durch unseren RdErl. v. 5. 5. 1959 i. d. F. d. RdErl. v. 2. 5. 1960 (SMBl. NW. 61 116) getroffenen Regelung über die Zahlung der Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände angeschlossen. Die Bundesbehörden sind ermächtigt, ab Rechnungsjahr 1961 für die bundeseigenen Grundstücke die Grundbesitzabgaben nur einmal jährlich zum 1. Juli zu zahlen.

Aus den in unserem RdErl. v. 5. 5. 1959 angegebenen Gründen (Verwaltungsvereinfachung) bitten wir, die Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Bundes, des Landes, der Gemeinden (soweit sie in anderen Gemeinden Grundbesitz haben) und der Gemeindeverbände durch die zu erteilenden Heranziehungsbescheide zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig zu stellen.“

Dieser Runderlaß ist auch im MBl. NW. 1961 S. 541 veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 217

#### 481 Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister und als Krankengymnast

Der Regierungspräsident  
24.26—00

Düsseldorf, den 15. Mai 1961

Die in Nr. 9 des Amtsblattes vom 3. März 1960 veröffentlichte Liste der zur Ableistung der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister und als Krankengymnast zugelassenen Krankenhäuser und medizinischen Badeanstalten ist in der Zwischenzeit weiter ergänzt worden. Auf die nachstehende Liste mit dem Stande vom 15. 5. 1961 mache ich aufmerksam.

Zur Ableistung der in §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) geforderten praktischen Tätigkeit weise ich auf die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880) hin.

Danach ist die praktische Tätigkeit durch mindestens 50 theoretische Unterrichtsstunden zu begleiten, wenn der Praktikant eine Erlaubnis gem. § 1 des o. a. Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ anstrebt. Für die Zeit, die für die praktische Tätigkeit an einer medizinischen Badeanstalt abgeleistet wird, soll sich der theoretische Unterricht in erster Linie auf die Grundbegriffe der Badeheilkunde, Grundlagen und Ausführung medizinischer Bäder, sämtliche Badeanwendungen einschl. der Kneippischen Verfahren erstrecken.

Strebt der Praktikant eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ an, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden auf mindestens 150. Hiervon sind 100 Unterrichtsstunden auf den in Abs. 3 besonders angeführten Sachgebieten zu halten.

Um eine möglichst zweckdienliche Gestaltung der Unterrichtsstunden, die die praktische Tätigkeit begleiten und vertiefen sollen, zu erreichen, empfehle ich, die theoretischen Unterrichtsstunden entweder in den staatlich anerkannten Lehranstalten für Massage durchzuführen oder zumindest aber die Praktikanten mehrerer Praktikantenstellen zu den theoretischen Unterrichtsstunden zusammenzufassen.

An die  
kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

#### Praktikantenstellen für die Ausbildung als Masseur, als medizinischer Bademeister und als Krankengymnast

(Stand am 15. Mai 1961)

Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Krankengymnastik
<b>Düsseldorf</b>				
1.	Städt. Krankenanstalten Düsseldorf, Moorenstr. 5	5	5	5
2.	Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt, Rheinallee 26	1	—	—
3.	Diakonissen-Krankenanstalten Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstr.	1	—	—
4.	Marien-Krankenhaus Düsseldorf-Kaiserswerth, Suitbertusstiftplatz 5	1	—	—
5.	Marien-Hospital Düsseldorf, Sternstr. 91	2	—	—

Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Krankengymnastik
6.	Orthopädische Privatklinik Prof. Dr. Watermann Düsseldorf, Haroldstr. 37	—	—	2
7.	Stadtwerke, Abt. Bäderverwaltung Düsseldorf, Luisenstr. 105	4	4	—
<b>Duisburg</b>				
8.	Berufsgenossenschaftliches Krankenhaus Duisburg-Buchholz, Großenbaumer Allee 250	1	1	1
9.	Ev. Krankenhaus Bethesda Duisburg-Hochfeld, Heerstr. 219	1	2	1
10.	St.-Joseph-Hospital Duisburg-Laar, Apostelstr. 16	2	—	—
11.	St.-Johannes-Hospital Duisburg-Hamborn, An der Abtei	1	1	1
12.	Ev. Krankenhaus Eduard-Morian-Stiftung Duisburg-Hamborn, Im Birkenkamp	2	1	—
13.	St.-Elisabeth-Hospital Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Str. 52/56	1	1	—
14.	Ev. Krankenhaus Duisburg-Beeck, Flottenstr. 55	1	—	—
15.	St.-Vincenz-Hospital Duisburg, Papendelle 6	1	1	1
<b>Essen</b>				
16.	Elisabeth-Krankenhaus Essen, Moltkestr. 61	1	1	1
17.	Städt. Krankenanstalten Essen, Zweigertstr.	(12)		2
18.	Friedrich-Krupp-Krankenanstalten Essen-Rüttenscheid, Gummertstr.	1	1	1
19.	Ev. Krankenhaus Huysens-Stiftung Essen, Henricistr. 92	1	1	1
20.	Philippusstift Essen-Borbeck, Hülsmannstr. 17	1	—	—
21.	Ev. Krankenhaus „Bethesda“ Essen-Borbeck, Wüstenhöferstr. 175	1	1	—
22.	Marien-Hospital Essen-Altenessen, Hospitalstr. 26	1	1	—
23.	Gesundheitshaus der Zechengruppe Katharina/Elisabeth Essen-Trillendorf, Hubertusstr. 102	1	1	—
24.	St.-Vincenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg, Von-Bergmann-Str. 2	1	1	—
<b>Krefeld</b>				
25.	Städt. Krankenanstalten Krefeld, Marianne-Rhodus-Str. 20	2	1	1

Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Krankengymnastik
26.	St.-Josefs-Hospital Krefeld-Uerdingen, Kurfürstenstr. 69	1	1	—
<b>Leverkusen</b>				
27.	Städt. Krankenhaus Leverkusen-Schlebusch, Bahnstr.	2	1	2
28.	Farbenfabriken Bayer AG — Ärztl. Abt. — Leverkusen	1	1	1
<b>Mönchengladbach</b>				
29.	Medizinische Abteilung des Stadtbades Mönchengladbach	1	1	—
30.	Kath. Krankenhaus Maria-Hilf Mönchengladbach, Klosterstr. 2/6	1	1	—
<b>Mülheim (Ruhr)</b>				
31.	Ev. Krankenhaus Mülheim (Ruhr), Teiner Str. 62	1	1	1
32.	St.-Marien-Hospital Mülheim (Ruhr), Adolfstr.	1	1	1
<b>Neuß</b>				
33.	Heilbäderabteilung des Stadtbades Neuß	1	2	—
<b>Oberhausen</b>				
34.	Ev. Krankenhaus Oberhausen, Virchowstr. 20	2	2	2
35.	St.-Josefs-Hospital Oberhausen-Sterkrade, Wilhelmstr.	1	1	1
36.	St.-Elisabeth-Krankenhaus Oberhausen, Josefstr. 3	1	—	—
37.	Johanniter-Krankenhaus Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstr. 96a	1	1	1
<b>Remscheid</b>				
38.	Städt. Krankenanstalten Remscheid	1	1	1
39.	Städt. Badeanstalten Remscheid	1	3	—
<b>Solingen</b>				
40.	Städt. Krankenanstalten Solingen	1	1	1
<b>Wuppertal</b>				
41.	Städt. Ferd.-Sauerbruch-Krankenanstalten Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Str. 20/54	1	1	1

Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Krankengymnastik
42.	St.-Joseph-Hospital Wuppertal-Elberfeld, Bergstr. 5/12	1	1	—
43.	Petrus-Krankenhaus Wuppertal-Barmen, Carnaper Str. 48	1	—	1
44.	Chirurgische Privatklinik Unterbarmen Wuppertal-Barmen, Hünefeldstr. 57	1	—	1
<b>Dinslaken</b>				
45.	St.-Vincenz-Hospital Dinslaken, Friedhofstr. 31	1	—	—
46.	Ev. Krankenhaus Dinslaken, Walsumer Str. 14	1	1	—
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>				
47.	St.-Josefs-Krankenhaus Hilden, Walder Str. 34/38	1	1	—
48.	Ev. Krankenhaus Herminghaus-Stift Wülfrath, Südstr. 12	1	1	—
<b>Geldern</b>				
49.	Marien-Hospital Kevelaer	1	—	—
50.	St.-Clemens-Hospital Geldern	1	—	—
<b>Kempen-Krefeld</b>				
51.	Rhein. Orthop. Landeskinderklinik Süchteln	1	—	1
52.	Hospital zum Hl. Geist Kempen, Mülhauser Str. 32	1	1	—
<b>Kleve</b>				
53.	St.-Antonius-Hospital Kleve	1	1	—
<b>Moers</b>				
54.	Bertha-Krankenhaus Rheinhausen	1	1	1
55.	St.-Johannes-Stift Homberg	1	1	1
56.	Krankenhaus Bethanien Moers, Bethanienstr. 1	1	—	—
<b>Rees-Wesel</b>				
57.	Willibrordus-Hospital Emmerich, Lilienstr. 14	1	—	—
<b>Rhein-Wupper</b>				
58.	Sanatorium Roderbirken d. LVA Rheinprovinz Leichlingen	2	2	—

**482 Verlegung der Praxis eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 8. Mai 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Kurt Brandt hat seine Geschäftsräume von Leverkusen 2, Dönhoffstraße 55b, nach Langenfeld (Rhld.), Rudolfstraße 44, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 222

**Gewerbeaufsicht**

**483 Ungültigkeit  
von Sprengstofflaubnisscheinen**

Der Regierungspräsident  
23. III 8723 B

Düsseldorf, den 17. Mai 1961

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird  
hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung	Aussteller:
Jakob Plettl, Essen-Kupferdreh, Büschenhofer Wald Nr. 85a	B 9/59 1959	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 222

**Kulturelle Angelegenheiten**

**484 Errichtung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der Kommunalgemeinde Grefrath sowie der Ortsteile Mühlhausen und Niederfeld der Kommunalgemeinde Oedt werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen und die Evangelischen des Ortsteils Oedt der Kommunalgemeinde Oedt werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Grefrath-Oedt  
führt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt decken sich mit denen der Kommunalgemeinden Grefrath und Oedt.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt ist uniert. Als Katechismus ist eine Zusammenfassung des kleinen Katechismus Luthers mit Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz Grefrath errichtet.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Grefrath-Oedt gehört zum Kirchenkreis Krefeld.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1961

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Ulrich

Stöver

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 9. März 1961 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1961 — III G 60—50/3 Nr. 331/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1961

41. 2

Der Regierungspräsident

Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 222

**485 Errichtung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der Kommunalgemeinden Rommerskirchen, Stommeln, Nettesheim-Butzheim, Anstel-Frixheim, Hoeningen und Oekoven werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen  
führt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen decken sich mit denen der Kommunalgemeinden Rommerskirchen, Stommeln, Nettesheim-Butzheim, Anstel-Frixheim, Hoeningen und Oekoven.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen ist uniert. Als Katechismus ist der Kleine Katechismus Luthers in Gebrauch.

§ 4

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich mit dem Sitz in Rommerskirchen wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen übertragen.

## § 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen gehört zum Kirchenkreis Gladbach.

## § 6

Diese Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1961

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Ulrich Stöver

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 9. März 1961 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1961 — III G 60—50/3 Nr. 308/61 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1961  
41. 2

Der Regierungspräsident  
Baurichter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 222

### Bau- und Wohnungswesen

#### 486 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 08

Düsseldorf, den 18. Mai 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 10. Mai 1961, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 25. Mai 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 25. Mai 1961 bis einschließlich 22. Juni 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 161, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 57 für das Gebiet „Am Weißenberger Weg“,
2. Durchführungsplan Nr. 59 für das Gebiet „An der Obererft“.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 223

#### 487 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Viersen

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 13

Düsseldorf, den 19. Mai 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Viersen vom 18. Mai 1961, die in den Vierseener Tageszeitungen Rheinische Post, Grenzland-Kurier und Westdeutsche Zeitung am 27. Mai 1961 veröffentlicht wird, liegt die 1. Änderung des Leitplanes der Stadt „Viersen-Weiherfeld“ im Planungs-

amt der Stadt Viersen, Rathaus, Zimmer 319 a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 223

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 488 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der Gemeinde Wardt

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Wardt in der Sitzung am 6. März 1961 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Wardt, Kreis Moers, folgende Verordnung zu erlassen:

#### I. Abschnitt Allgemeines

## § 1

#### Umfang des Gemeindegebietes

Das Gebiet der Gemeinde Wardt umfaßt die Ortschaften Beck, Bislicher-Insel, Lüttingen, Mörmter, Willich, Ursel und Wardt.

## § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 — Reichsgesetzblatt Teil I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).
2. Bestandteile der Straßen sind u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe, Bankette, Böschungen und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anpflanzungen, Waldungen, Friedhöfe, Grünanlagen, Ufer und Gewässer und Kinderspielplätze.

#### II. Abschnitt

#### Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

## § 3

#### Numerierung der Gebäude und Anbringung von Hinweisschildern

1. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummernschilder sind gut sichtbar straßenwärts anzubringen. Es

sind handelsübliche Emailschilder mit weißen arabischen Ziffern auf schwarzem Grund zu verwenden.

2. Zugelassen sind auch sonstige gut lesbare Hausnummern (z. B. handgefertigte Nummern aus Buntmetall) und von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und von der Seite lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den von dem Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.
3. Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt. Unleserliche Hausnummernschilder sind zu ersetzen.
4. An neuerrichteten Gebäuden ist die von der Gemeindeverwaltung angegebene Hausnummer innerhalb von acht Tagen, nachdem das Gebäude fertiggestellt ist, anzubringen.
5. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

#### § 4

##### Baulichkeiten, Bauarten und Bauzäune

1. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich ohne Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen. Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn andernfalls eine anhaltende Verschmutzung oder Beschädigung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.
2. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnden Materialien sind so zu lagern und zu befördern, daß Staubentwicklung verhindert wird.
3. Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

#### § 5

##### Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf den Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.
2. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenebene an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 6

##### Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallen-

den Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

#### § 7

##### Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.
2. Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
3. Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.
4. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen und Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

#### § 8

##### Hecken

Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse bestimmt.

#### § 9

##### Feuerwerke

Das Anzünden von Feuerwerken, Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern usw. bedarf der besonderen Erlaubnis.

#### § 10

##### Tiere auf den Straßen

1. Wer auf Straßen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen nicht beschädigen. Hunde sind in öffentlichen Gärten und Grünanlagen an der Leine zu halten. Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
2. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos umherlaufen.

#### § 11

##### Schutz der Anlagen

1. In öffentlichen Anlagen und in Gartenrevieren dürfen nur die für den Verkehr vorgeschriebenen Wege und Plätze benutzt werden. Die Bänke in



den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit dienen. Es ist nicht gestattet, sie an einen anderen Platz zu stellen.

2. Das Baden in den Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern und in Wasserläufen III. Ordnung ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
3. Eisflächen dürfen nur an den besonders kenntlich gemachten Stellen nach vorheriger Freigabe betreten werden.

### III. Abschnitt

#### Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen

##### § 12

#### Feste Handels- und Gewerbestellen

1. Wer auf Straßen sowie in den Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.
2. Als feste Handels- und Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen und ähnlichem.

##### § 13

#### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, vor dem Altersheim sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

##### § 14

#### Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur samstags und nicht mehr als 2 Personen erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor den Schulgrundstücken, Kirchen, Friedhöfen und in der Fastenzeit.

##### § 15

#### Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Ausrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 13 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

### IV. Abschnitt

#### Ankündigungsmittel auf den Straßen

##### § 16

#### Straßenreklame

1. Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakate dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Anschlagstellen mit besonderer Genehmigung angebracht werden. Diese Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung. Eigentümer von Grundstücken oder Mieter sind unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich im eigenen Interesse veröffentlicht werden, auszuhängen oder zu befestigen.
2. Auf der Straße ist das Umhertragen, Aufstellen usw. von Reklameschildern, Plakaten und die Reklame durch kostümierte Personen nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
3. Das wilde Plakatieren, insbesondere das Anbringen von Plakaten an Bäumen, die Beschriftung der Straßendecke sowie von Häusern, Mauern und Zäunen ist verboten.
4. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung.

### V. Abschnitt

#### Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

##### § 17

#### Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
2. Auf Straßen und in den Anlagen ist es insbesondere verboten, Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen, Fahrzeuge aller Art zu reinigen und abzuspülen, Wasser auszuschütten sowie Teppiche, Fußmatten auszustäuben, auszuschütten und abzufegen.
3. Das Ableiten von Schmutz-, Haus- und sonstigen übelriechenden Abwässern, Blut und sonstigen Schlachtabgängen sowie chemischen Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.
4. Regenwasser von Grundstücken muß in die Straßenrinne geleitet werden, wenn es nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage oder Wasserläufen zugeleitet oder nicht in Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen aufgenommen werden kann.

Die Anlage von Schlitzrinnen auf Bürgersteigen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

5. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen oder Dächern nach der Straßenseite hin ist nicht gestattet, sofern das Bauwerk unmittelbar an die Baufluchtlinie grenzt.

##### § 18

#### Art und Umfang der Reinigung von Straßen und Anlagen

1. Die Reinigungspflichtigen haben an jedem Samstag und an jedem Tage vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag die Reinigung vorzu-

nehmen. Aus besonderen Anlässen kann die Ordnungsbehörde eine Reinigung auch außerhalb der festgesetzten Tage anordnen.

2. Die Reinigungspflichtigen haben alle Fremdkörper, soweit sie nicht zum Wege gehören, von den Wegen zu entfernen, insbesondere
  - a) Kehricht, Schlamm, Unkraut, Staub, Gras, Schutt und sonstigen Unrat zusammenzufegen und zu entfernen,
  - b) alle Hindernisse, Stauungen und Ansammlungen in Gräben und Rinnen, besonders bei Eisbildung, nach Gewittern und Sturzregen, bei Blüten- und Laubabfall, zu beseitigen,
  - c) die Bürgersteige und Fahrdämme bei trockenem Wetter zu besprengen, um die Staubentwicklung einzuschränken. Auch ist vor dem Fegen die zu reinigende Fläche zu besprengen, damit Dritte nicht belästigt werden.
3. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind nach dem Zusammenfegen sofort zu entfernen und, wenn er nicht auf den eigenen Grundstücken in Müllgruben gelagert wird, auf die öffentlichen Schutt-abladeplätze zu bringen.
4. Es ist untersagt, den Kehricht in Gräben, Durchlässe und Kanäle zu kehren.
5. Die Bürgersteige und Straßenrinnen sind bei Schneefall, Eis- und Glatteisbildung für den Fußgängerverkehr und den Wasserablauf benutzbar zu halten.
  - a) Schnee ist abzuschaukeln, Eis zu entfernen oder die Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägemehl abzustellen. Das Streuen von Salz ist verboten.
  - b) Bei Frostwetter oder Schneefall ist die Ableitung von Regenwasser, geklärten Hausabwässern und sonstigen Abwässern, soweit sie den Straßenrinnen zugeleitet werden, untersagt, wenn sich dadurch Eisflächen, Stauungen oder Gefahrenstellen bilden.
  - c) Das Abschaukeln, Loshacken und Streuen muß so frühzeitig vorgenommen werden, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit (von 8 bis 19 Uhr) gefahrbringende Glätte nicht entstehen kann.
6. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die dem Grundstück in ganzer Ausdehnung vorgelagerten Bürgersteige, Straßenrinnen, Seitengräben, Brücken, Böschungen und Sommerwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

#### § 19

##### Benutzung der Straßen bei Feldarbeiten

Es ist streng untersagt, auf öffentlichen Wegen und Straßen

- a) mit Pflügen, Pferdegespannen oder Traktoren bei der Feldarbeit zu wenden,
- b) mit Greiferschleppern oder sonstigen Maschinen ohne die vorgeschriebenen Schutzringe zu fahren oder zu wenden.

#### § 20

##### Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Tagen der Entleerung geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

2. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.
3. Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

#### § 21

##### Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist möglichst in geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

#### VI. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

#### § 23

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Wardt, den 6. März 1961

Gemeinde Wardt  
als örtliche Ordnungsbehörde

Siebers  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 223

#### 489 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Baustufenordnung der Stadt Walsum

##### Auf Grund

- a) des § 30 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289),
- b) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, S. 104),

c) des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74) / 27. 12. 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und vom 20. 12. 1937 (Gesetzsamml. S. 165)

hat der Rat der Stadt Walsum nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf Grund des § 22, Abs. 1, Ziffer 3 der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in seiner Sitzung am 18. Mai 1961 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird.

#### § 1

Die Beschreibung der Baugebiete und Baustufen, welche als Anlage zur Polizeiverordnung (jetzt ordnungsbehördliche Verordnung) über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Niederrhein) (Baustufenordnung) vom 27. März 1956 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf S. 116 ff.), einen Bestandteil dieser Baustufenordnung bildet, wird wie folgt geändert:

#### § 2

Zwischen B II o 58 und C II o 60 wird eingefügt: B III o 59:

Gebiet im Bereich des Vierlindenhofes östlich der Friedrich-Ebert-Straße (B 8), beginnend gegenüber der Straße Im Kleinen Feld, entlang der Ortsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Straße in nördlicher Richtung, bis zur Straße Am Watereck. Von hier aus weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken und der Straße Am Watereck; weiter der Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung folgend bis zum Rullofs-Busch; von hier aus nach Süden abknickend bis zum Schnittpunkt der Straßenverlängerung Im Kleinen Feld und der Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken; dann zum Ausgangspunkt zurück.

#### § 3

Ein Plan, in dem die Ausweisungen gemäß § 2 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt sind, liegt während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Walsum zu jedermanns Einsicht aus.

#### § 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Walsum, den 18. Mai 1961

Stadt Walsum  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

G. Stapp

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 226

#### 490 **Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg**

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 8. Mai 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 5. 1961 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben ebenfalls vom 20. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegt die Leitplan-Änderung Nr. 24 betr. Umwandlung einer Hauptverkehrsstraße im Ortsverkehr (L II O 7) in öffent-

liche Grünfläche (König-Heinrich-Platz) in der Zeit vom 25. 5. 1961 — 22. 6. 1961 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen zur Leitplanänderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 9. Mai 1961  
II A 1 — 101. 2 (Dbg. 24)

Landesbaubehörde Ruhr

Im Auftrage

Räppel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 227

#### 491 **Offenlegung von Änderungen des Leitplanes der Stadt Duisburg**

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 27. April 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 5. 1961 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben ebenfalls vom 5. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegen die Leitplan-änderungen

Nr. 18 betr. Erweiterung des Kommunal-Friedhofes Ostacker Duisburg-Beeck zwischen Dieselstraße und Ostackerweg und

Nr. 20 betr. Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche (Sportgelände) auf der Nordseite der Warbruckstraße zwischen Kreyenpothstraße und Werksbahn)

in der Zeit vom 12. 5. bis 19. 6. 1961 einschließlich im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen zur Leitplanänderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 9. Mai 1961  
II A 1 — 101. 2 (Dbg. 27, Dbg. 28)

Landesbaubehörde Ruhr

Im Auftrage

Räppel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 227

#### 492 **Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen**

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 9. 5. 1961, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 31. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 24 Bereich Buschhausener Straße, Katharinenstraße vom 2. 6. 1960

in der Zeit vom 1. 6. 1961 bis 28. 6. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 16. Mai 1961  
II A 1 — 101.4 (Oberhausen 24)

Landesbaubehörde Ruhr  
Im Auftrage  
Räppel  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 227

#### 493 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21 der Stadt Oberhausen

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 9. 5. 1961, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 31. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt beschlossene Durchführungsplan Nr. 21 — Bereich Postweg, Erzbergerstraße, Alsbachtal und Autobahn — in der Zeit vom 1. 6. 1961 bis 28. 6. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, aus.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 16. Mai 1961  
II A 1 — 101.4 (Oberhausen 31)

Landesbaubehörde Ruhr  
Im Auftrage  
Räppel  
Abl. Reg. Drf. 1961 S. 228

#### 494 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10 für das Gebiet Kaiserstraße — Einmündung Muskator- und Poststraße in Radevormwald

Durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 7. 1960 ist für das Gebiet Kaiserstraße — Einmündung Muskator- und Poststraße gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 78) ein Durchführungsplan aufgestellt worden. Dieser Plan liegt gemäß § 11 (1) a. a. O. 4 Wochen, und zwar vom 1. 6. bis 28. 6. 1961 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 16. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner  
Abl. Reg. Drf. 1961 S. 228

#### 495 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Xanten

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 17. 5. 1961 des Stadtdirektors von Xanten liegt der Durchführungsplan Nr. 1 gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 26. 5. bis 22. 6. 1961 einschließlich beim Stadtbauamt, Zimmer 13, des Rathauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan betrifft das Gebiet im Hochbruch.

Gemäß § 11 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 17. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner  
Abl. Reg. Drf. 1961 S. 228

#### 496 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Rommerskirchen

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen vom 12. Mai 1961, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Rommerskirchen und das Amt Nettesheim, Ausgabe Nr. 17 vom 18. 5. 1961 und in den Tageszeitungen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und der Düsseldorfer Nachrichten am 16. 5. 1961 liegt der Leitplan der Gemeinde Rommerskirchen in der Zeit vom 29. Mai 1961 bis 26. Juni 1961 im Rathaus Rommerskirchen, Zimmer 8, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 17. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Edelmann  
Abl. Reg. Drf. 1961 S. 228

#### 497 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Leitplan der Stadt Mettmann

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann vom 18. 5. 1961 liegt der vom Rat der Stadt Mettmann beschlossene 1. Änderungsplan zum Leitplan der Stadt Mettmann, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, in der Zeit vom 2. 6. bis einschließlich 30. 6. 1961 im Rathaus Mettmann, Gartenstraße 6, Sitzungssaal (Eingang Zimmer 7) während der Dienststunden zur Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 1. 6. 1961 und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Rathaus veröffentlicht. Außerdem erfolgen Hinweise auf die Offenlegung in zwei Mettmanner Tageszeitungen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek

Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 228

498 **Offenlegung  
eines Durchführungsplanes der Stadt Mettmann**

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann vom 18. 5. 1961 liegt der Durchführungsplan Nr. 4 „Rosenstraße“ in der Zeit vom 2. 6. bis einschließlich 30. 6. 1961 im Rathaus Mettmann, Gartenstraße 6, Sitzungssaal (Eingang Zimmer 7) während der Dienststunden zur Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 1. 6. 1961 und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Rathaus veröffentlicht. Außerdem erfolgen Hinweise auf die Offenlegung in zwei Mettmanner Tageszeitungen.

Der Durchführungsplan enthält Festsetzungen von Fluchtlinien, Bauzonen sowie der Baugestaltung. Von dem Durchführungsplan wird das Gebiet an der Rosenstraße von Johannes-Flintrop-Straße einschließlich Fußweg bis Schwarzbachstraße erfaßt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek

Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 229

499 **Offenlegung  
des Durchführungsplanes Nr. 3  
der Gemeinde Willich**

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindevorstehers in Willich vom 20. Mai 1961, die durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bei der Gemeindeverwaltung und in der Willicher Volkszeitung als amtlichem Lokalblatt veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 3 der Gemeinde Willich in der Zeit vom 3. Juni 1961 bis einschließlich 5. Juli 1961 im Rathaus der Gemeinde, Willich, Kaiserplatz 1, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 20. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 229

500 **Offenlegung  
der 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes  
der Gemeinde Willich**

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindevorstehers in Willich vom 20. Mai 1961, die durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bei der Gemeindeverwaltung und in der Willicher Volkszeitung als amtlichen Lokalblatt veröffentlicht wird, liegt die von der Gemeindeverwaltung am 19. Mai 1961 beschlossene 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes mit den Erläuterungen vom 3. Juni 1961 bis einschließlich 5. Juli 1961 im Rathaus der Gemeinde, Willich, Kaiserplatz 1, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die von der Änderung betroffenen Gebiete sind aus der Bekanntmachung ersichtlich.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzlich städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Willich.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 20. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 229

501 **Berichtigung**

Bei den in Nr. 19 vom 11. Mai 1961 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Ziffer 449, 450 veröffentlichten Hinweisen betr. Durchführungsplan Nr. 4 (C—D) der Stadt Kempen und Durchführungsplan Nr. 2 (C—D) für die Gemeinde Lobberich entfallen bei beiden Hinweisen die Sätze:

„Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Kempen bzw. der Rat der Gemeinde Lobberich.“

Kempen (Ndrh.), den 17. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Ackerschott

Kreisoberbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 229

502 **Anordnung über die Verlängerung  
der Bausperre für die Hauptstraße von der  
Schulstraße bis zum Höselers Platz**

Die auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 angeordnete Bausperre für das Gebiet an der Hauptstraße von der Schulstraße bis zum Höselers Platz endet am 24. Mai 1961. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, das betreffende Gebiet für seine Zweckbestimmung rechtsverbindlich festzustellen. Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 28. Februar 1961 wird daher die Bausperre um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 24. 5. 1962 einschließlich verlängert. Die Verlängerung wird hier-

mit angeordnet. Die genaue Begrenzung der von der Bausperre betroffenen Gebiete wurde bei der Festsetzung des Bausperrgebietes am 25. Mai 1959 bekannt gemacht. Die Bausperre tritt bereits vorher außer Kraft, wenn ein entsprechender Durchführungs- oder Bebauungsplan förmlich festgestellt wird.

Gemäß § 2 der Bausperrenverordnung hat die Baugenehmigungsbehörde innerhalb des Bausperrgebietes bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde.

Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden sollen, der Baupolizei-behörde — Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden im Flur des Rathauses (I. Obergeschoß) zu jedermanns Einsicht offen.

Heiligenhaus, den 19. Mai 1961

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Böhm  
Stadtverordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 229

### 503 Anordnung über die Verlängerung der Bausperre für das Baugebiet „Isenbügel“

Die auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 angeordnete Bausperre für das Gebiet „Isenbügel“ endet am 24. Mai 1961. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, das betreffende Gebiet für seine Zweckbestimmung rechtsverbindlich festzustellen. Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 28. 2. 1961 wird daher die Bausperre um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 24. 5. 1962 einschließlich verlängert. Die Verlängerung wird hiermit angeordnet. Die genaue Begrenzung der von der Bausperre betroffenen Gebiete wurde bei der Festsetzung des Bausperrgebietes am 25. Mai 1959 bekannt gemacht.

Die Bausperre tritt bereits vorher außer Kraft, wenn ein entsprechender Durchführungs- oder Bebauungsplan förmlich festgestellt wird.

Gemäß § 2 der Bausperrenverordnung hat die Baugenehmigungsbehörde innerhalb des Bausperrgebietes bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde.

Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden sollen, der Baupolizei-behörde — Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden im Flur des Rathauses (I. Obergeschoß) zu jedermanns Einsicht offen.

Heiligenhaus, den 19. Mai 1961

Der Bürgermeister  
Im Vertretung  
Böhm  
Stadtverordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 230

### 504 Fluchtlinienverfahren der B 1 (Verbandsstraße OW IV c) in Mülheim (Ruhr)

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes

- a) der B 1 (Verbandsstraße OW IV c) im Zuge der Essener Straße, beiderseits der vorhandenen Einmündung des Fünfter Weges in die Verbandsstraße und
- b) der städt. Anschlußstraßen der vorgenannten Verbandsstraße

ist nach Erledigung der Einwendungen durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt ab 2. 6. 1961 gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Mülheim (Ruhr) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 10. Mai 1961

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk  
Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 230

### 505 Fluchtlinienverfahren der B 224 (Verbandsstraße NS VI) in Essen

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der B 224 (Verbandsstraße NS VI) von km 43,957 (Kreuzung mit dem Rhein-Herne-Kanal) bis km 44,715 (Stadtgrenze Essen/Bottrop) in Essen liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 29. Mai bis einschließlich 28. Juni 1961 beim Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 158, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Sied-

lungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 15. Mai 1961

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S.

**506 Fluchtlinienverfahren  
der geplanten L. I. O. 401 (Verbandsstraße NS IV b)  
in Hünxe, Kreis Dinslaken**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der projektierten westlichen Umgehungsstraße Hünxe im Zuge der L. I. O. 401 (Verbandsstraße NS IV b) von km 1,15 (rund 0,6 km nördlich der Kreuzung mit der BAB Hollandlinie) bis km 3,34 (rund 0,25 km nördlich der Kreuzung mit dem Lippe-Seiten-Kanal Wesel—Datteln) ist nach Erledigung der Einwendungen durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgesetzt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ab 5. Juni 1961 bei der Amtsverwaltung Hünxe, Kreis Dinslaken, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 18. Mai 1961

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 231

**507 Wegeeinzziehung in der Gemeinde Anrath**

Der Rat der Gemeinde Anrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1960 beschlossen, das aus dem Josefsplatz ausgemessene Flurstück, Gemarkung Anrath, Flur 8, Nr. 250, 0,16 a groß, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Ferner ist beabsichtigt, die vorgenannte Parzelle auf den Namen der Gemeinde Anrath in das Grundbuch eintragen zu lassen und anschließend in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Anrath zu übertragen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Gemeinde Anrath, Grundstücksverwaltung, Rathaus, Zimmer 11, Obergeschoß, geltend gemacht werden.

Anrath, den 3. Mai 1961

Der Gemeindedirektor  
Titgens

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 231

**508 Wegeeinzziehung in Kleve**

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung vom 10. 3. 1961 beschlossen, ein Teilstück der Wiesenstraße, soweit es sich um die vor dem Grundstück Kisters liegende ca. 145 qm große Fläche aus dem Flurstück Nr. 29 in Flur 3 handelt, als öffentliche Wegefläche einzuziehen.

Gegen den Beschluß des Rates sind, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgegeben wurde, keinerlei Widersprüche eingelegt worden. Die vorgenannte Fläche wird hiermit auf Grund des § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentliche Wegefläche eingezogen.

Kleve, den 10. Mai 1961

Der Stadtdirektor

Dr. Scholzen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 231

**509 Wegeeinzziehung in Krefeld-Uerdingen**

Es ist beabsichtigt, den Teil der Kaldenhausener Straße in Krefeld-Uerdingen von dem früheren Haus Nr. 99 bis ca. 10 m vor Haus Nr. 22 als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgegeben, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im Vermessungs- und Katasteramt Krefeld, Königstraße 40, Zimmer 30, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 15. Mai 1961

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 231

**510 Wegeeinzziehung in Wachtendonk**

Der Rat der Gemeinde hat am 2. 5. 1961 beschlossen, den sogenannten Schlenkweg in seinem gesamten Verlauf vom Genenger Weg (Nähe Grootheursenhof) bis zu dem Slouserweg, der zur Nieuwerkerker Straße führt (Nähe Monzenhof), einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) bekanntgemacht. Einsprüche können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht aus.

Wachtendonk, den 18. Mai 1961

Der Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 231

13 127  
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

#### Nachruf

Am 5. Mai 1961 ist der Vermessungstechniker

### Herr Franz Stottrop

verstorben.

Der Verstorbene hat sich durch gute Fachkenntnisse, Pflichttreue und vorbildlichen Fleiß stets ausgezeichnet. Durch seine Hilfsbereitschaft und sein bescheidenes Wesen war er bei seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern gleich beliebt.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Düsseldorf, den 10. Mai 1961

Baurichter

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.